



Videoüberwachungsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde HINWIL

§ 1 Grundlagen

Die Kirchenpflege erlässt dieses Videoüberwachungsreglement gestützt auf § 8 und § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG)¹ sowie gestützt auf Art. 163 Abs. 2 lit. i der Kirchenordnung² und Art. 17 lit. c der Kirchgemeindeordnung.

§ 2 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung (Prävention) und Ahndung (Unterstützung der Polizeiorgane) von Verunreinigungen, Sachbeschädigungen und Einbrüchen, bei den öffentlichen kirchlichen Liegenschaften.

§ 3 Verantwortlichkeiten

¹ Für die Durchführung der Videoüberwachung und die Handhabung der Aufzeichnungen ist die Kirchenpflege verantwortlich.

² Die Kirchenpflege bestimmt Mitarbeitende, welche für die Handhabung der Aufzeichnungen (Auswertung, Speicherung und Weitergabe oder Vernichtung) zuständig sind.

³ Im Bereich des Kirchgemeindehauses Felsenhof erfolgt die Durchführung der Videoüberwachung in Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde Hinwil.

§ 4 Art und Umfang der Überwachung

¹ Die Überwachung erfolgt durch Aufzeichnung von Bildaufnahmen (ohne Tonaufnahmen) und erforderlichenfalls durch nachträgliche Auswertung der Aufzeichnungen.

² Das aktuelle Bild jeder Kamera kann jederzeit am Monitor betrachtet werden.

³ Die Kamerastandorte und die davon erfassten Bereiche sind im Anhang dargestellt. Die Kameras sind so eingestellt, dass ausschliesslich öffentlicher Grund überwacht wird.

§ 5 Transparenz

¹ Die Videoüberwachung wird an den überwachten Orten durch Piktogramme deutlich gekennzeichnet.

² Dieses Reglement wird auf der Website der Kirchgemeinde Hinwil (www.ref-hinwil.ch) veröffentlicht (Seite „Über uns“, Rubrik „Rechtsgrundlagen und weitere Dokumente“).

§ 6 Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen werden unter Vorbehalt von § 7 nach 15 Tagen automatisch gelöscht. Es werden keine Kopien erstellt.

¹ LS 170.4

² LS 181.10

§ 7 Auswertung und Weitergabe von Aufzeichnungen

¹ Die Aufzeichnungen dürfen nur eingesehen und ausgewertet werden, wenn ein Ereignis stattgefunden hat, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

² Werden strafrechtliche Handlungen festgestellt, sind die Aufzeichnungen nach der Sichtung unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zuzustellen.

³ In diesen Fällen dürfen die Aufzeichnungen so lange gespeichert werden, wie sie zur Geltendmachung von Ansprüchen notwendig sind. Nur dazu dürfen Kopien erstellt werden.

§ 8 Datensicherheit

¹ Die Aufzeichnungen sind an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

² Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden in einer separaten Datei manuell protokolliert. Dieses Protokoll wird mindestens ein Jahr aufbewahrt.

³ Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

⁴ Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

§ 9 Auskunftsrecht

¹ Gesuche um Einsichtnahme gemäss von § 20 Abs. 2 IDG sind an die Kirchenpflege zu richten.

² Gesuche müssen enthalten:

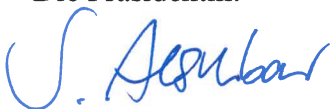
- a. Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b. Ort und Zeit des Vorfalls
- c. einen Identitätsnachweis

§ 10 Inkrafttreten

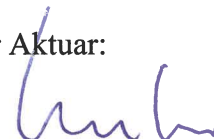
Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Von der Kirchenpflege mit Beschluss vom 28. Juni 2022 erlassen.

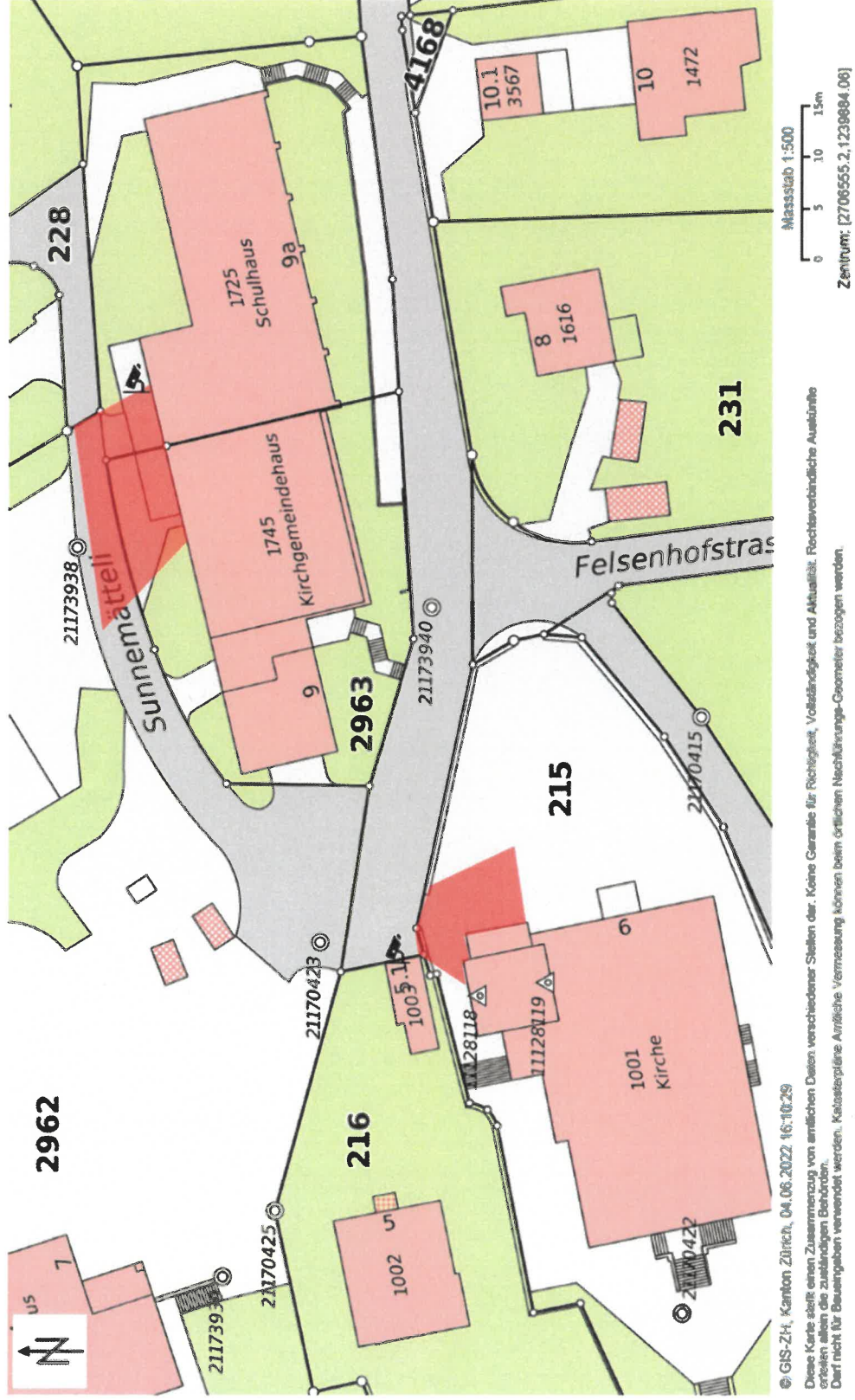
Die Präsidentin:



Der Aktuar:



Anhang



 = Standort Kamera

 = Aufnahmebereich (schematisch)